

Anmeldung zu Prüfungen des Hauptdiploms im Studiengang Informatik nach der DPO von 2001

↳ Nebenfach Erziehungswissenschaft

Matrikel-Nr.:

Name, Vorname: _____

Telefon / e-mail / Fax: _____
(Bitte leserlich ausfüllen!)

Dem Antrag sind beigefügt: (soweit diese Unterlagen noch nicht vorliegen)
Nachweis über das bisherige Studium (nur bei Hochschul- oder Studiengangwechsel), Vorleistungen
Zulassung von Zuhörern ja nein Gruppenprüfung ja nein
Hiermit melde ich folgende Prüfungen an:

4 Fachprüfungen:

- 2 Fachprüfungen* über Seminare (eine Fachprüfung pro Seminar) (jeweils 2 SWS) aus dem Modul H 1
- 2 Fachprüfungen* über Seminare (eine Fachprüfung pro Seminar) (jeweils 2 SWS) aus einem der Module H 3, H 5 und H 7. Beide Seminare müssen aus dem selben Modul stammen.

Fach I: Allgemeine Erziehungswissenschaft (EW I)

Modul H 1:

1. Fachprüfung: 11210 Hauptstudium Allgemeine Erziehungswissenschaft

Seminartitel: _____

Prüfer: _____ Termin: _____ Unterschrift des Prüfers: _____
(nur bei mündlichen Prüfungen!)

2. Fachprüfung: 11210 Hauptstudium Allgemeine Erziehungswissenschaft

Seminartitel: _____
(bitte eintragen)

Prüfer: _____ Termin: _____ Unterschrift des Prüfers: _____
(nur bei mündlichen Prüfungen!)

Fach II: Studienrichtungsbezogene Erziehungswissenschaft (EW II)

Modul H 3:

11230 Schwerpunkte der Studienrichtung Sozialpädagogik / Sozialarbeit

Seminartitel: _____
(bitte eintragen)

Prüfer: _____ Termin: _____ Unterschrift des Prüfers: _____
(nur bei mündlichen Prüfungen!)

bitte wenden! ➔

Modul H 5:

11250 Schwerpunkte der Studienrichtung Berufspädagogik / Erwachsenenbildung

Seminartitel: _____
(bitte eintragen)

Prüfer: _____ Termin: _____ Unterschrift des Prüfers: _____
(nur bei mündlichen Prüfungen!)

Modul H 7:

11270 Schwerpunkte der Studienrichtung Organisationspsychologie / Schulentwicklung

Seminartitel: _____
(bitte eintragen)

Prüfer: _____ Termin: _____ Unterschrift des Prüfers: _____
(nur bei mündlichen Prüfungen!)

Dortmund, den _____
(Unterschrift des Antragstellers)

*Als **Fachprüfungen** sind folgende Erbringungsformen zugelassen :

- Klausur (die Bearbeitungszeit einer Klausur entspricht mindestens den Stundenumfang der Veranstaltung, sie beträgt höchstens vier Stunden)
- Mündliche Prüfung (die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 15 Minuten pro Kandidatin/Kandidat, Gruppenprüfungen sind bei Zustimmung der Kandidatinnen und Kandidaten und der Prüferinnen und Prüfer möglich)
- Gestaltung einer Seminarsitzung mit anschließender schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von etwa 10 Seiten pro Kandidatin/Kandidat
- Schriftliche Hausarbeit im Umfang von etwa 15 Seiten pro Kandidatin/Kandidat

Die Erbringungsform wird rechtzeitig zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Veranstalterin/dem Veranstalter bekannt gegeben. Fachprüfungen sind in der Regel von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten, soweit es die Erbringungsform zulässt. Zu jeder gewählten LV ist eine Anmeldung beim Prüfungsamt erforderlich.

Achtung: Mit einer Prüfungsanmeldung gehen Sie grundsätzlich eine Verpflichtung zur Teilnahme an der betreffenden Prüfung ein. Sind Sie daran gehindert, Ihre Prüfungsverpflichtung zu erfüllen, müssen Sie dies dem Zentrum für Studienangelegenheiten unverzüglich mitteilen, § 9 Abs. 2 DPO. Bei krankheitsbedingter Verhinderung müssen Atteste **spätestens** sieben Tage nach einer Prüfung beim Zentrum für Studienangelegenheiten eingegangen sein. Außerhalb der Sprechstunden können Abmeldungen und Atteste auch in den Briefkasten im Vorraum des Zentrums für Studienangelegenheiten eingeworfen oder postalisch oder durch einen Bevollmächtigten zugestellt werden. Unabhängig hiervon haben Sie nach den Bestimmungen der für Sie geltenden Prüfungsordnung auch die Möglichkeit, sich bis zu sieben Tagen vor einer Prüfung ohne weitere Nachweise abzumelden. Verwenden Sie hierzu bitte möglichst die Vordrucke, die im Vorraum des Zentrums für Studienangelegenheiten ausliegen. Ich habe an keiner wissenschaftlichen Hochschule eine Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung im Studiengang Informatik oder einem verwandten Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden, meinen Prüfungsanspruch durch Versäumnis einer Wiederholungsfrist nicht verloren und befinde mich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren.